

Nehmen Sie zu folgenden Aussagen Stellung...

1. Zweck der gesetzlichen Einlagensicherung ist es ausschließlich, Kreditinstitute vor Zahlungsunfähigkeit zu schützen.
2. Alle Einlagenkreditinstitute müssen der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angehören.
3. Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Versicherungen, Kapitalverwaltungsgesellschaften haben keinen Anspruch auf Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Einlagensicherung.
4. Der gesetzliche Einlagenschutz schließt neben Spar-, Termin- und Sichteinlagen auch die von einer Bank ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen ein.
5. Laufen die Einlagen nicht auf EUR oder die Währung eines EU-Mitgliedsstaates, besteht für diese kein Entschädigungsanspruch.